

# Änderung der Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz

(Vom .....

(Erlassen vom Landrat am .....

I.

GS VIII B/1/4, Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz vom 26. Juni 1991 (Stand 1. Juli 2015), wird wie folgt geändert:

**Titel (geändert)**

Verordnung zum Kantonalen Umweltschutzgesetz (Umweltschutzverordnung, USV)

**Ingress (geändert)**

Der Landrat,

gestützt auf das Kantonale Umweltschutzgesetz<sup>1)</sup>,  
erlässt:

**Art. 2 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Bei der Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand ist die Umweltverträglichkeit der angebotenen Verfahren, Ausrüstungen und Materialien als wichtiges Kriterium des Zuschlages zu berücksichtigen.

**Titel nach Art. 3 (geändert)**

**2. Schutz vor Luftverunreinigungen und Lichtemissionen**

**Art. 4 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind zuständig für die Kontrolle von:

- a. (neu) Öl- und Gasfeuerungen unter 350 Kilowatt Feuerungswärmeleistung;
- b. (neu) Feststofffeuerungen unter 70 Kilowatt Feuerungswärmeleistung.

---

<sup>1)</sup> GS VIII B/1/3

### **Art. 5a Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Holzfeuerungen mit einer Leistung von weniger als 70 Kilowatt müssen gemäss den Vorgaben der Luftreinhalteverordnung kontrolliert beziehungsweise gemessen werden. Die Kontrolle beziehungsweise Messung erfolgt im Auftrag des Anlagenbetreibers durch den beauftragten Kaminfeger, durch den von der Gemeinde bestimmten Kontrolleur oder im Rahmen eines Serviceabonnements.

### **Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde obliegen:

- a. (geändert) die Zulassung von Kontrolleuren für die Kontrolle von Öl- und Gasfeuerungen mit einer Leistung von weniger als 350 Kilowatt und von Feststofffeuerungen mit einer Leistung von weniger als 70 Kilowatt;
- c. (geändert) die Ausarbeitung eines Pflichtenheftes für die Kontrolle von Öl- und Gasfeuerungen mit einer Leistung von weniger als 350 Kilowatt und von Feststofffeuerungen mit einer Leistung von weniger als 70 Kilowatt;
- d. (geändert) die Ausarbeitung von Durchführungsbestimmungen für die Feuerungskontrolle;

<sup>2</sup> Aufgehoben.

### **Art. 6a (neu)**

#### *Vermeidung und Verminderung von Lichtemissionen*

<sup>1</sup> Die zuständigen Behörden treffen im Rahmen der Nutzungsplanung und bei der Erteilung von Bewilligungen die notwendigen Massnahmen zur Verhinderung von übermässigen oder unnötigen Lichtemissionen durch Bauten und Anlagen.

### **Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gemeinde vollzieht unter Vorbehalt von Artikel 8 die bundesrechtlichen Vorschriften über:

- a. (geändert) die Durchführung von Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden, soweit dies im Zusammenhang mit der Errichtung, der wesentlichen Änderung sowie der Sanierung öffentlicher oder konzessionierter ortsfester Anlagen erforderlich ist (Art. 10, 15 und 18 Lärmschutz-Verordnung, LSV)<sup>1</sup>;
- b. (geändert) Veranstaltungen mit Schall gemäss der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> SR 814.41

<sup>2</sup> SR 814.711

<sup>2</sup> Die Gemeinde erbringt zuhanden der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde bei Neueinzonungen von Bauzonen den Nachweis, dass die Grenzwerte der Lärmschutz-Verordnung (Art. 29 LSV) eingehalten werden können.

<sup>3</sup> Die Gemeinde ist verantwortlich für die Erstellung und Durchführung von Lärmsanierungsprogrammen entlang von Gemeindestrassen.

**Art. 8 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2, Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde obliegen ausser den im Gesetz genannten Aufgaben:

c. *Aufgehoben.*

f. *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> Die mit dem Strassenbau befasste kantonale Verwaltungsbehörde sorgt für:

a. (*geändert*) die Erstellung von Lärmsanierungsprogrammen bei Kantonsstrassen;

b. (*geändert*) die Abstimmung des Vorgehens mit den Gemeinden bei allen Lärm- und Schallschutzmassnahmen an Kantonsstrassen im Rahmen von Lärmsanierungsprogrammen. In Streitfällen entscheidet der Regierungsrat.

**Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**

*Bewilligungen (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde vollzieht die Aufgaben gemäss Artikel 11 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Für Anwendungen von Pflanzenschutzmittel an geschlagenem Holz ausserhalb des Waldes ist eine Bewilligung nach Artikel 14 des Einführungs-gesetzes zum Bundesgesetz über den Wald<sup>2</sup>) notwendig.

**Art. 13 Abs. 2 (neu)**

*Kostenteilung (Sachüberschrift geändert)*

<sup>2</sup> Die Finanzierung des Kantonsanteils erfolgt aus dem Altlastenfonds.

**Art. 13a (neu)**

*Verwertung von Ober- und Unterboden*

<sup>1</sup> Die zuständige Baubewilligungsbehörde entscheidet über die Verwertung von abzutragendem Ober- und Unterboden gemäss den Vorgaben von Artikel 18 der Abfallverordnung<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Der Boden soll, wenn immer möglich, zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Böden im Kanton verwendet werden.

---

<sup>1</sup>) SR 814.81

<sup>2</sup>) GS IX E/1/1

<sup>3</sup>) SR 814.600

## **Art. 14a (neu)**

### *Koordination mit der Richt- und Nutzungsplanung*

<sup>1</sup> Die zuständige Verwaltungsbehörde ist Vollzugsbehörde im Sinne von Artikel 11a Absatz 2 und 3 der Störfallverordnung<sup>2)</sup>.

## **Art. 15a Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann bei der Erstellung, Änderung oder dem Abbruch von Bauten und Anlagen Angaben über die Entsorgung der anfallenden Bauabfälle verlangen.

<sup>1a</sup> Sofern bei Bauvorhaben ein Entsorgungskonzept gemäss Artikel 16 der Abfallverordnung zu erstellen ist, kann die Gemeinde nach Abschluss der Bauarbeiten einen Nachweis verlangen, dass die angefallenen Abfälle entsprechend den Vorgaben der Behörde entsorgt worden sind.

## **Art. 16 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Die Kosten für die Entsorgung von Kleinmengen aus Haushalten von weniger als zehn Kilogramm pro Haushalt und Jahr werden von der Gemeinde übernommen.

## **Art. 17 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)**

<sup>2</sup> Der Kanton und die zuständige Gemeinde tragen je die Hälfte der Ausfallkosten für die Sanierung von Schiessanlagen für Armee- und Sportwaffen, die nach Abzug eines allfälligen Bundesbeitrags verbleiben.

<sup>3</sup> Bei der Sanierung von Jagdschiessanlagen, auf denen der Treffsicherheitsnachweis für Jagdberechtigte erbracht wird, werden die Ausfallkosten nach Abzug eines allfälligen Bundesbeitrages zu 95 Prozent vom Kanton getragen.

## **Art. 18 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Die zuständige Bewilligungsbehörde ist für den Vollzug von Artikel 3 der Altlasten-Verordnung<sup>3)</sup> zuständig.

## **Titel nach Art. 20 (neu)**

### **7a. Schutz vor invasiven gebietsfremden Organismen**

## **Art. 20a (neu)**

### *Koordination*

---

<sup>2)</sup> SR 814.012

<sup>3)</sup> SR 814.680

<sup>1</sup> Die Koordination des Schutzes vor invasiven gebietsfremden Organismen obliegt der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde.

<sup>2</sup> Die Gemeinde bezeichnet eine für den Schutz vor invasiven gebietsfremden Organismen zuständige Stelle.

<sup>3</sup> Sie überprüft die auf ihrem Gemeindegebiet gemeldeten bzw. bekämpften Vorkommen von invasiven gebietsfremden Organismen. Sie kann dafür Dritte beauftragen.

<sup>4</sup> Für die Meldung, die Überprüfung und die Publikation von Vorkommen invasiver Organismen stellt der Kanton geeignete elektronische Hilfsmittel zur Verfügung.

### **Art. 20b (neu)**

#### *Melde- und Bekämpfungspflicht*

<sup>1</sup> Als Grundlage für die Festlegung der Melde- und Bekämpfungspflicht durch den Regierungsrat dient Anhang 2 der Freisetzungsverordnung<sup>2)</sup> und Anhang 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei<sup>3)</sup>. Zusätzlich dazu kann der Regierungsrat für weitere Organismen eine Melde- und Bekämpfungspflicht anordnen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt den zeitlichen und örtlichen Umfang der Melde-, Unterhalts- und Bekämpfungspflicht fest. Er legt fest, unter welchen Voraussetzungen der Unterhalt oder die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen durch Dritte zu dulden ist.

### **Art. 20c (neu)**

#### *Bekämpfung*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat definiert zudem die Voraussetzungen für die Durchführung von Pilotversuchen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen.

<sup>2</sup> Soweit chemische Hilfsmittel für die Bekämpfung erforderlich sind, sind entsprechende Fachleute beizuziehen. Bei der Bekämpfung von gesundheitsgefährdenden Arten sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen.

<sup>3</sup> Weitergehende Bestimmungen des Bundes bleiben vorbehalten.

### **Art. 20d (neu)**

#### *Finanzierung*

<sup>1</sup> Der Kanton übernimmt maximal 50 Prozent der Kosten für die Bekämpfung der Arten nach Artikel 20b Absatz 2.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Beiträge und die Abrechnungsmodalitäten fest.

<sup>3</sup> Für die Abrechnung stellt der Kanton ein geeignetes elektronisches Hilfsmittel zur Verfügung.

---

<sup>2)</sup> SR 814.911

<sup>3)</sup> SR 923.01

**Art. 21**

*Aufgehoben.*

**II.**

Keine anderen Erlasse geändert.

**III.**

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

**IV.**

Diese Änderungen treten am 1. Oktober 2020 in Kraft.